



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wirft uns den Sieg verleihen, gewaltige Jungfrau (Pallas Athene), und nach dem Siege wirft Du uns, ohne daß wir furchtbare Erschütterungen durchzumachen haben, die Ruhe, die Ordnung und die wahre Wohlfahrt einer durch Prüfung geläuterten Nation wiedergeben. Möge es so sein, wir erwarten es von Deiner Barmherzigkeit, o gute, o mächtige, o erbarmungsvolle und mitleidige Jungfrau Maria. Amen.

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 2. Juni 1872.

Am 27. Mai kamen die Ausgaben für die Marine im Reichstag zur Sprache. Dies ist jedesmal gewissermaßen ein unerfreuliches Capitel. Die deutsche Kriegsmarine hat namentlich in unseren Küstengegenden begreiflicherweise lebhaftere Anhänger d. h. Anhänger nicht dessen was sie ist, sondern dessen was sie werden soll. Diese Anhänger versteigen sich gelegentlich zu der Anklage, daß man in Berlin von der Kriegsmarine am liebsten gar nichts hören wolle. Andererseits müssen wir aber trotz aller verhältnismäßigen Gunst unserer Finanzlage sehen, wo wir mit unseren Ausgaben bleiben. Die Feststellung unseres Flottengründungsplanes können wir mit gutem Gewissen nicht eher vornehmen, als bis wir den Ausgabeplan des Landheeres, der jetzt bis zum Ende des Jahres 1874 nur mit einem Pauschquantum festgestellt ist, auf eine lange Reihe von Jahren vereinbart haben. Wir müssen auch die Deckungsfrage der Reichsausgaben vor allen Dingen vereinigt haben. So lange so wichtige Capitel unserer Finanzordnung in der Luft schweben, wäre es gradezu unverantwortlich, einen Marineplan zu verfolgen, der zu unabsehbaren Ausgaben führt. So viel übersehen wir jetzt schon, daß eine nennenswerthe Marine nur dadurch geschaffen werden kann, daß wir Schulden machen. Diese Gewißheit legt uns aber um so dringender die Pflicht auf, zu einer solchen Gründung nicht eher zu schreiten, bis unsere Finanzen so regulirt sind, daß wir die für die Marine zu machenden Schulden verzinsen und amortisiren können. Der Zwischenzustand nun ist für die Marine freilich sehr unangenehm; sie schwebt zwischen Leben und Sterben. Gleichwohl müssen wir den Klagen taube Ohren entgegensetzen und einzig und allein damit uns beeilen, die dauerhaften Grundlagen der Reichsfinanzwirthschaft zu errichten. — Die Einzelheiten aus den Verhandlungen über die Marine haben bei dem jetzigen Zustand der Dinge gar kein Interesse. Es sind Privatanichten und Wünsche, die in den Wind hinein ertönen. Erst wenn wir wissen, was wir für die Marine übrig haben, bezw. für sie aufbringen können, kann von der Sache überhaupt ernsthaft gesprochen werden.

Am 29. Mai kam der Antrag von Rasler und Genossen zur Berathung: die Nr. 13 des Artikel 4 der Reichsverfassung abzuändern. Diese Nummer besagt jetzt, daß das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren der Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Die Antragsteller wollen das gesammte bürgerliche Recht und nicht bloß das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht als Theile des bürgerlichen Rechts der Reichsgesetzgebung unterwerfen. Der Antrag ist bereits einmal im nord-deutschen Reichstag und einmal im deutschen Reichstag gestellt worden und beidemal hat ihn die Mehrheit des Reichstags zu dem ihrigen gemacht. Die früheren Anträge gingen sogar noch weiter, indem sie die Organisation der Gerichte und nicht bloß das gerichtliche Verfahren, wie die Reichsverfassung schon thut, der Reichsgesetzgebung unterwerfen wollten. Auch diesmal hat die Mehrheit des Reichstags den Antrag zu dem ihrigen gemacht. Auch diesmal wird der Beschluß des Reichstags schwerlich die Zustimmung des Bundesrathes finden, obwohl die leitende Bundesregierung ihre Geneigtheit für den Antrag soll zu erkennen gegeben haben.

Wir unsererseits theilen aufs dringendste den Wunsch, daß das deutsche Recht ein einheitliches und ganzes sei. Auch wissen wir sehr gut, daß dieses einheitliche Recht nur durch die Reichsgesetzgebung geschaffen werden kann. Gleichwohl möchten wir Herrn Rasler zurufen: nicht zu hitzig! Das einheitliche bürgerliche Recht kann nur geschaffen werden durch ein deutsches Civilgesetzbuch, durch eine einheitliche Codification, oder besser durch eine Incorporation des geltenden Rechts. An diese Aufgabe können wir augenblicklich noch nicht gehen, weil sie zwar sehr lohnend, nützlich und sogar unerlässlich, aber doch nicht die eiligste von allen Aufgaben ist, die uns obliegen. Nun wohl, so lange wir an das deutsche Civilgesetzbuch nicht denken können, können wir auch die Reichscompetenz für das gesammte bürgerliche Recht entbehren. Da sagt freilich Herr Rasler: wir brauchen diese Competenz schlechterdings sofort, um bei der Ordnung des Obligationenrechtes nach Bedürfniß in die dem Reich noch entzogenen Gebiete des bürgerlichen Rechtes hineingreifen zu können. — Sehr wohl; das ist einzusehen, daß die Ausscheidungslinie des Obligationenrechtes nicht innezuhalten ist. Aber warum, für die jetzt schon unvermeidlichen Uebergrieffe in Rechtsgebiete, für die das Reich noch nicht competent ist, nicht einfach den Artikel 78 der Reichsverfassung anwenden, welcher besagt: Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung; sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrath 14 Stimmen gegen sich haben?*)

*) Wir müssen in diesem Falle dem Abg. Rasler gegen unsern Herrn Correspondenten durchaus Recht geben.

Somit ziehen wir den Schluß, daß die Freunde des Reiches und der Einheit sich immerhin daran zu erfreuen Ursache haben, daß die Reichstagsmehrheit so entschieden auf Einbeziehung des gesammten bürgerlichen Rechts in die Reichscompetenz dringt; daß aber auch das Unglück nicht groß ist, wenn die Majorität des Bundesrathes diese Kompetenzerweiterung noch einmal zurückweist.

Die Debatte bot einige recht bemerkenswerthe Momente. Die Vertreter jener drei Königreiche, deren vereinigte 14 Stimmen ausreichend sind, um eine Verfassungsänderung im Bundesrath abzulehnen, sprachen sich gleichmäßig gegen den Antrag aus, aber jeder der drei Bevollmächtigten hatte seinen eigenen, von dem der Collegen abweichenden Gesichtspunkt. Aus der Mitte des Reichstags fand der Antrag die eifrigste Bekämpfung, wie vorauszusehen war, von Seiten des Herrn Windthorst. Allen diesen Gegnern erwiderte zum Schluß der Antragsteller mit einem Vortrag, der vieles Vortreffliche enthielt.

Herr Lasfer war namentlich sehr glücklich, als er den Vertreter der bayerischen Regierung, der von einem Goldregen von Gesetzen gesprochen, welchen das Reich ausschütete, abwehrte. Redner meinte, wenn es ein Goldregen sei, welches Bild doch mindestens die Vortrefflichkeit der geregneten Gesetze bedeuten müsse, so sehe er nicht ein, weshalb man sich gegen einen solchen Regen sträuben solle. Eben so glücklich fuhr er fort: es sei ein Merkmal der Epochen des Umschwungs, fruchtbar in der Gesetzgebung zu sein. Eine solche Epoche habe Preußen von 1808 bis 1811 gehabt, wo der Gesetzregen stärker gewesen sei als heute; aber die damaligen Gesetze seien heute noch unser Segen und Stolz. Dann habe Preußen eine solche Epoche von 1818 bis 1822 gehabt, in welcher eine vorzügliche Finanzgesetzgebung geschaffen wurde. Dann von 1849 bis 1852, in welchen Jahren das Verfassungsleben, allerdings unter vielen reactionären Maßregeln, auf den altpreußischen Verwaltungsstaat geimpft wurde. Wie sollte es nun zugehen, daß die Gründung des deutschen Reiches sich nicht durch eine Epoche reichlicher Gesetzgebung dem bisherigen Zustand einpflanze? Es sei nicht nöthig, die neue Gesetzgebung, wie dem Reconvallescenten die Speise, in wiederholten Pausen zu verabreichen. Der gesunde Mensch nimmt Eine Mahlzeit und ruht sich dann aus. Der Kranke oder Verweilichte nascht beständig mit kleinen Unterbrechungen.

So vortrefflich dies und vieles Andere war, so müssen wir doch dabei beharren, die voraussichtliche Ablehnung des Antrags durch den Bundesrath für unschädlich zu halten. Herr Lasfer seinerseits will durchaus die Competenz des Reiches über alle Theile des bürgerlichen Rechts jetzt schon haben, wo diese Competenz materiell auch nach seiner Ansicht nur in einzelnen Bedürfnisfällen erst benutzt werden soll. Aber wir wiederholen: für diese Fälle reicht Paragraph 78 der Reichsverfassung aus. Freilich knüpft dieser Paragraph, wie auch Herr Windthorst zuversichtlich betonte, die im Uebrigen der regelmäßigen Gesetzgebung gleichgestellte Verfassungsänderung an die Bedingung, daß weniger als 14 Stimmen im Bundesrath dagegen sind. Aber es ist schwer zu glauben, daß diese 14 Stimmen bei Veranlassung einer einzelnen Materie des bürgerlichen Rechts, die jetzt außerhalb der Reichscompetenz steht, sich dem hervortretenden sachlichen Bedürfnis zum Trotz gegen die Regelung durch das Reich erklären werden. Sie würden den Ruf nach genereller Erweiterung der Reichscompetenz nur um so stärker ansuchen. Ueberdies haben die drei Vertreter der kleineren Königreiche die Bereitwilligkeit ihrer Regierungen erklärt zur Ausdehnung der Reichscompetenz auf das noch außen

stehende bürgerliche Recht, sowohl von Fall zu Fall, als im Princip, letzteres aber nur, wenn die Arbeit der Codification unmittelbar vorgenommen werden kann. Was die Vertreter der kleinen Königreiche nicht wollten, war nur die Ausdehnung der Reichscompetenz ohne Verpflichtung, von derselben sofort im Ganzen Gebrauch zu machen.

Herr Windthorst war wieder einmal ganz er selbst. Er denuncierte den Antrag als die unmittelbare Brücke zum Einheitsstaat. Er meinte, die Justizhoheit dürften die Einzelstaaten um keinen Preis sich nehmen lassen, sie würden sonst nur noch Verwaltungskörper mit erblichen Oberpräsidenten darstellen. Aus dem Reichstag ertönte bei diesem Wort der Ruf: das ist nicht schrecklich! Und was kann klarer sein, als daß die Zukunft der Particularstaaten nicht auf dem Felde der Gesetzgebung, sondern auf dem Felde der Verwaltung liegt! Sollen wir ein ewig verkrüppeltes Recht behalten, damit die Particularstaaten sich der Justizhoheit rühmen können? Solche Forderungen können keine andere Wirkung haben, als dem denkenden Theil des deutschen Volkes den Föderalismus immer aufs Neue zu verleiden und jede Ausöhnung mit demselben unmöglich zu machen. Bietet die Verwaltung den Einzelstaaten zum Gebrauch ihrer Selbständigkeit etwa kein reiches und lohnendes Feld? Und dann ist nicht zu vergessen, daß Herr Windthorst mit seiner Kategorie der erblichen Oberpräsidenten die Zukunft der Einzelstaaten verleumdete. Erbliche Oberpräsidenten hängen von König und Ministern ab; die Fürsten des deutschen Reiches aber bilden in dem Collegium des Bundesrathes die höchste Reichsregierung, die sie durch ihre Bevollmächtigten ausüben.

Ueber den Einfluß der Einzelstaaten im Bundesrath machte freilich der Vertreter Württembergs, Justizminister von Mittnacht, höchst verwunderliche Andeutungen. Redner meinte, die Regierungen der Einzelstaaten erführen gewöhnlich aus den Zeitungen, was im Bundesrath vorgeht. Da möchten wir doch fragen: wie ist es möglich, daß eine Regierung, die so schlecht von ihren Bevollmächtigten bedient wird, diese Bevollmächtigten auf dem Posten im Bundesrath läßt? Ferner meinte der Redner: es sei unmöglich, an einem Gesetz, das im Bundesrath als geschlossenes Ganze eingebracht worden, nach der Einbringung noch viel zu ändern. Da müssen wir wieder sagen: das kann doch nur der Fall sein, wenn die Regierung, welche an der Aenderung des eingebrachten Gesetzes Interesse hat, von solchen Bevollmächtigten bedient ist, die aller geistigen Waffen, alles persönlichen Nachdrucks und aller Argumentationskunst bar sind.

Sollte es aber selbst wahr sein, daß die collegialische Gleichheit bei der Einflußnahme auf die Gesetzgebung im Bundesrath bisher sich nicht verwirklicht hätte, so liegt das an dem Drang einer grundlegenden, im beschleunigten Tempo neubildenden Epoche. Dieser beschleunigte Schritt wird und kann nur beibehalten werden, bis ein erster Abschluß für den Grundbau des Reiches erreicht ist. Nichts natürlicher, als daß in dieser Epoche naturgemäß unvermeidlicher Beschleunigung die collegialische Gleichheit im Bundesrath der Sache nach in gewissen Fällen zurücktritt vor dem Einfluß des Schöpfers dieser Epoche und der von ihm bevorzugten Mitarbeiter.

C — r.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. S. Herbig. — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.